

Preisblatt Stromnetz

Chemiepark Marl
 der Evonik Degussa GmbH
 gültig ab dem
01.01.2016

1. Nettopreise der Netznutzung Jahresleistungspreismodell

(ohne Umsatzsteuer, Belastungen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und Umlage gem. §19(2) StromNEV, § 13 Abs.4a und 4b EnWG und § 17 f EnWG und sonstige Abgaben)

Netzebene	Vh*) < 2.500 h/a		Vh*) ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
3 - in Hochspannung (HS)	3,64	2,34	57,77	0,17
4 - Umspannung HS/MS (MS/S)	10,40	2,47	59,48	0,51
5 - in Mittelspannung (MS/N)	13,37	2,04	36,56	1,11
6 - Umspannung MS/NS (NS/S)	34,35	1,77	41,29	1,49
7 - in Niederspannung (NS/N)	44,20	2,49	60,67	1,83

*) Vh = Volllastbenutzungsstunden

2. Nettopreise der Netznutzung Monatsleistungspreismodell

(ohne Umsatzsteuer, Belastungen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und Umlage gem. §19(2) StromNEV, § 13 Abs.4a und 4b EnWG und § 17 f EnWG und sonstige Abgaben)

Netzebene	Monatsleistungspreismodell	
	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
3 - in Hochspannung (HS)	9,63	0,17
4 - Umspannung HS/MS (MS/S)	9,91	0,51
5 - in Mittelspannung (MS/N)	6,09	1,11
6 - Umspannung MS/NS (NS/S)	6,88	1,49
7 - in Niederspannung (NS/N)	10,11	1,83

3. Blindmehrarbeit

Blindarbeit wird mit 9,20 €/Mvarh für den Teil in Rechnung gestellt, der über die Blindarbeit hinausgeht, die entsprechend dem in der TAB vorgegebenen Leistungsfaktor ($\cos(\varphi)$) als Systemdienstleistung bereitgestellt wird. Maßgeblich sind jeweils die ¼-h-Werte der entsprechenden Wirk- und Blindarbeit.

4. Preise für Messung und Abrechnung

Für Messung und Abrechnung werden die in den Tabellen angegebenen Entgelte in Rechnung gestellt; die Abrechnung erfolgt monatlich.

	Messtarif Beschreibung	Messstellenbetrieb €/a	Messung und Ablesung €/a	Abrechnung €/a
Tarif 1.1	Hochspannung nicht redundante Entnahmestelle	1.296,00 €	558,00 €	228,00 €
Tarif 2.1	Mittelspannung nicht redundante Entnahmestelle	450,00 €	483,00 €	228,00 €
Tarif 2.2	Mittelspannung redundante Entnahmestelle	696,00 €	1.224,00 €	228,00 €
Tarif 3.1	Niederspannung direkte Messung	126,00 €	246,00 €	228,00 €
Tarif 3.2	Niederspannung Wandler Messung	204,00 €	246,00 €	228,00 €

5. Entgelt für zusätzliche Ablesungen

Zusätzliche Ablesungen werden mit 100 € pro Ablesung in Rechnung gestellt.

6. Umlagen:

Verbrauch	KWK-Umlage ¹ [ct / kWh]
Kategorie A (0-1.000.000 kWh)	0,445
Kategorie B (>1.000.000 kWh)	0,04
Kategorie C (>1.000.000 kWh)	0,03

Verbrauch	§19 StromNEV-Umlage [ct / kWh]
Kategorie A (0-1.000.000 kWh)	0,378
Kategorie B (>1.000.000 kWh)	0,050
Kategorie C (>1.000.000 kWh)	0,025

Verbrauch	§18 AbLaV ² -Umlage [ct / kWh]
verbrauchsunabhängig	akt. durch Übertragungsnetzbe- treiber für 2016 nicht vorgesehen

Verbrauch	Offshore-Haftungsumlage ³ §17F EnWG [ct / kWh]
Kategorie A (0-1.000.000 kWh)	0,040
Kategorie B (>1.000.000 kWh)	0,027
Kategorie C (>1.000.000 kWh)	0,025

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2015 ermittelt wurden. Es können sich beispielsweise noch Änderungen durch Anpassungen der vorgelagerten Netzkosten, durch Anpassungen der Umlage nach KWK-G, der § 19-StromNEV-Umlage, der Umlage nach § 13 Absatz 4a und 4b EnWG (Umlage für abschaltbare Lasten) oder der Umlage nach § 17 f EnWG (Offshore-Haftungsumlage) ergeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Ergänzung:

Mit Beschluss vom 12.04.2016 (Az. EnVR 25/13) hat der BGH die Regelung zum Umlageverfahren in § 19 Abs. 2 StromNEV für nichtig erklärt. Allerdings hat sich der BGH darauf gestützt, dass eine Ermächtigungsgrundlage fehlt. Es wird erwartet, dass der Gesetzgeber sehr zeitnah eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage schafft. Vor diesem Hintergrund wird die § 19 StromNEV-Umlage von uns vorläufig weiter erhoben.

¹ Umlagenbeträge KWK-G für 2016 gem. Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/de/file/KWKG_Prognose_2016_Internetveroeffentlichung.pdf gem. KWKG-Novelle 2016

² Die Abschaltverordnung ist bis Ende 2015 befristet. Für den Zeitraum ab 01.01.2016 liegt derzeit keine neue Verordnung vor. Daher erfolgt nach Information der Übertragungsnetzbetreiber bis auf weiteres keine Erhebung der Abschaltverordnungs-Umlage. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass bei Inkrafttreten einer möglichen Nachfolgeregelung oder einer Verlängerung der Abschaltverordnung eine entsprechende Umlage unterjährig erhoben wird.

³ Gem. Variante KWKG-Gesetzentwurf